



Satzung des Vereins FASworld Deutschland

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "FASworld e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen, Hügelweg 4

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der §§ 51 f. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen hinausgehen.

§ 4 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
2. Das Ziel des Vereins
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkung von Alkohol in der Schwangerschaft zu betreiben.
 - Zusammenarbeit mit Fachleuten zum Thema Fetales Alkohol Syndrom/ Fetale Alkohol Effekte
 - Zusammenfassung der Forschungsergebnisse/Literatur
 - Eigene Fortbildungen
 - Betreiben einer Internetpräsenz und Betreuung der Online-Selbsthilfegruppe
 - Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben.
 - Organisation und Durchführung von Seminaren und Vortragsveranstaltungen
 - Interessenvertretung von Betroffenen

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- (1) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Vereine und Personenvereinigungen von Pflege- und Adoptiveltern
- (3) andere juristische Personen
- (4) Ehe-/Lebenspartner von Einzelmitgliedern, sowie deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr; Familienmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Familienmitglied hat kein Stimmrecht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Familienmitglieder

(5) Ehrenmitglieder;

Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das vorgeschlagene Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft ablehnen. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurück zu geben. Die Ehrenmitgliedschaft läuft beitragsfrei.

(6) Fördermitglieder;

diese besitzen kein Stimmrecht

Die Mitgliedschaft in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und unterrichtet die bewerbende Person unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme in den Verein abzulehnen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Erklärung zum Jahreswechsel, wenn die Erklärung dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugegangen ist.
2. mit dem Tode des Mitglieds.
3. durch Auflösung der Personenvereinigung oder der juristischen Person.
4. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht bezahlt hat und dem Vorstand hierüber trotz Mahnung keine Erklärung abgibt.
5. auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle vereinsschädigenden Verhaltens, Verstoßes gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand kann dieser das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
6. dem Mitglied muss vor der Mitgliederversammlung zum Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ausgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige Zuwendungen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- (1) der/dem Vorsitzenden
 - (2) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (4) dem/der Kassenwart/in
 - (5) dem/der Schriftführer/in
- sowie vier Beisitzer/innen für besondere Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, die Vertreter, der Kassenwart und der Schriftführer.

1. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder am Vorstandsgespräch teilnehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt jeweils das Ersatzmitglied nach, das bei der Vorstandswahl in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt worden sind und ihr Amt ausführen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere kann er zur Bearbeitung von fachlichen Themen kompetente Personen heranziehen. Einstellung von Mitarbeitern gegen Bezahlung sind nur mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.
5. Satzungsänderungen aus formalen Gründen, die von Gerichts-, Finanz- und Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung ist nach dem Bestimmungen der Geschäftsordnung vorzunehmen. Der Vorstand beschließt mit ein-facher Mehrheit. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind allein dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Aspekten und die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen.

2. Die Einberufung hat schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Die Mitglieder geben dem Vorstand schriftlich bekannt, ob sie die Einberufung per Brief, Fax oder E-Mail wünschen.
3. Die Einladung gilt allen Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse geschickt wurde.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das vergangene Jahr entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten.
6. Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Versammlung besonders zu kennzeichnen. Gültiger und vorgesehener Satzungstext sind beizufügen. Die Änderung ist den Mitgliedern drei Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden soll, zuzustellen. Kommentare und Änderungsvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin dem Vorstand zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Dieses gilt allerdings nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Änderungsvorschläge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Änderungsvorschläge können auch am Tage der Mitgliederversammlung beantragt und durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet; in Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes, der Berichte der Rechnungsprüfer/innen und etwaiger Ausschüsse.
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim abgestimmt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

11. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
12. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle auszulegen und den Mitgliedern auf Anforderung zuzustellen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
2. Die gleiche Versammlung beschließt auch die Liquidatoren.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an ‚Paritätischer Niedersachsen e.V., Ghandistr. 5 A, 30559 Hannover‘.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Diese Satzung tritt am Tage ihres Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: